

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Verwaltung für Demokratie. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

- a) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Den Satzungszweck §2 (2) a) verfolgt der Verein durch die Stärkung der Meinungsfreiheit und Sicherstellung rechtsstaatlichen Handelns von Beamt*innen und Verwaltungsmitarbeitenden.

Von den Beamt*innen und Bediensteten der öffentlichen Verwaltung wird verlangt, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Daraus kann sich für diesen Personenkreis die grundsätzliche Frage ergeben, wie sie in ihrem Dienst für unsere Demokratie eintreten, Angriffe auf die Demokratie abwehren können und dabei ihre Neutralität und Verfassungstreue wahren.

Zweck des Vereins ist es, Beamt*innen und Verwaltungsmitarbeitende in diesem Spannungsfeld zu unterstützen und durch geeignete Maßnahmen aufzuklären, zu helfen und als Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stehen, damit die individuelle Meinungsfreiheit gestärkt wird und die Rechtsstaatlichkeit für die Allgemeinheit gesichert wird. Dieses Spannungsfeld ist geprägt durch eine weitere Dimension: Es muss unterschieden werden zwischen der Tätigkeit im Amt und der Tätigkeit als Privatperson. Der Verein möchte hier sensibilisieren und aufklären (z.B. was darf ich als Privatperson politisch über Social Media äußern) und Handlungssicherheit bei der Anwendung von Rechten und Pflichten zum Schutz der Demokratie herstellen (z.B. bei der Remonstration). Auch will der Verein dabei helfen, direkte Angriffe gegen Verwaltungsmitarbeitenden vorzubeugen, indem Verwaltungsmitarbeitende geschult werden.

Maßnahmen in diesem Sinne sind insbesondere:

- i) Informationsveranstaltung (Themen u.a. freiheitlich demokratische Grundordnung, Neutralitätspflicht, Verfassungstreue)
- ii) Vernetzung mit der Zivilgesellschaft und relevanten Akteuren durch Arbeitstreffen, Tagungen und andere Formen des Austauschs von Expertise.
- iii) Beratungs- und Weiterbildungsangebote bzgl. Rechte und Pflichten als

Beamt*innen und Verwaltungsmitarbeitende im öffentlichen Dienst mit Fokus auf Demokratieförderung und- sicherung sowie Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen parteipolitischer Neutralitätspflicht und Schutz der Demokratie.

- iv) Informationsbroschüren und Handreichungen sowohl demokratiestärkender Handlungsmöglichkeiten für Beamt*innen und Verwaltungsmitarbeitende im öffentlichen Dienst sowie arbeitsrechtlicher Fragestellungen bei politischen, aber nicht parteipolitischen Aktivitäten.

Den Satzungszweck §2 (2) b) verfolgt der Verein durch die Förderung von Forschung zur Verwaltung in der und für die Demokratie. Maßnahmen hierzu können sein:

- v) Erstellung und/oder Beauftragung von Studien, die beispielsweise untersuchen, bei welchen Sachverhalten die Remonstrationspflicht angewandt wurde und welche Best Practices-Beispiele abgeleitet werden können.
- vi) Organisation und Durchführung von Diskussionsveranstaltungen zur Präsentation und Diskussion von Forschungsergebnissen aus der Verwaltungs- und Rechtswissenschaft mit Bezug zum Verhältnis von Verwaltung und Demokratie.
- vii) Wissenschaftskommunikation im Sinne einer Aufbereitung von Forschungsergebnissen aus der Verwaltungs- und Rechtswissenschaft für die Allgemeinheit. Hierdurch soll der Zugang zu Wissen für die Allgemeinheit ermöglicht werden. Außerdem sollen theoretische und wissenschaftliche Studien durch ihre Aufbereitung in Form von Broschüren, Handreichungen und Onlinepublikationen Eingang finden in den Praxisalltag von Beamt*innen und Verwaltungsmitarbeitenden im öffentlichen Dienst.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zahlungen an Mitglieder sind nur dann gestattet, soweit dies unmittelbar dem Vereinszweck dient, etwa durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiter*innen beschäftigen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Kreditlinien mit Banken zu vereinbaren und Kreditkarten für den Verein zu beantragen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die im öffentlichen Dienst angestellt waren oder sind. In vom*von Antragsteller*in zu begründenden Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht im öffentlichen Dienst tätig waren oder sind, aufgenommen werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*in zu

stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründet werden. Der Antrag kann per E-Mail eingereicht werden oder über ein entsprechendes Formular auf der Internetseite des Vereins gestellt werden.

- c) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(2) Fördermitglieder

- a) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die sich bereiterklären, die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB oder dieser Satzung.
- b) Die Paragraphen 3.1 gelten mit folgenden Besonderheiten für Fördermitglieder entsprechend:
 - i) Die Beendigung der Fördermitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Verein zu erklären; bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Der Vorstand legt einstimmig einen Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit fest. Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereit erklärt haben. Für bestimmte einkommensschwache Gruppen kann der Vorstand einen ermäßigten Mindestbeitrag festlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner*ihrer Aufnahmegebühr oder seiner*ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere

regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Für bestimmte einkommensschwache Gruppen kann der Vorstand einen ermäßigten Mindestbeitrag festlegen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*ihrer Stellvertreter*in und dem*der Schatzmeister*in sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

(2) Der*die Vorsitzende, sein*ihre Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*ihrer Nachfolgers*in im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers

durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Umlaufverfahren erfolgt grundsätzlich digital.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom*von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines*ihrer Stellvertreters*in.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom*von der Protokollführer*in sowie vom*von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(4) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat die*der Antragsteller*in allen übrigen Vorstandsmitgliedern seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der*des Antragstellenden. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Antragstellung folgenden Werktages zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der*die Antragsteller*in gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.

(5) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, vier Tage nachdem es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurde. .

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom*von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem*einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom*von der Protokollführer*in und vom*von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Fachbeirat

(1) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass der Verein sich einen Fachbeirat gibt. Sofern ein Fachbeirat eingerichtet ist, berät er den Vorstand auf dessen Ersuchen bei wesentlichen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks, namentlich über die Verwendung erheblicher Mittel des Vereins für einzelne Vorhaben.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats müssen dem Verein nicht angehören. Sie werden durch den Vorstand berufen und entlassen. Er beruft oder entlässt die Mitglieder des Fachbeirats aufgrund eines entsprechenden einstimmigen Beschlusses des Vorstands oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und bestimmt in seiner Erklärung jeweils das Datum, zu dem die Berufung oder Entlassung wirksam wird.

(3) Zu Mitgliedern des Fachbeirats sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Exzellenz oder ihrer zivilgesellschaftlichen oder politischen Expertise die Gewähr für eine besonders sachkundige Beratung des Vorstands bieten.

(4) Ist mehr als eine Person als Mitglied des Fachbeirats berufen, so gilt für die Meinungsbildung des Beirats § 11 entsprechend; die Geschäftsordnung des Beirats bedarf der Billigung durch den Vorstand. Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat leitet ein vom Vorstand berufenes Vorstandsmitglied die Sitzungen des Fachbeirats. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sie haben jedoch bei Abstimmungen keine Stimme.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und sein*ihr Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Die konkret begünstigte juristische Person wird in diesem Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.02.2025 wurde die Satzung vom 08.01.2025 geändert.

Digital/Hannover, 21.02.2025